

8. Kann die Verwendung eines bestimmten Stoffes den Patentschutz für das Modell eines Arbeitsgerätes oder Gebrauchsgegenstandes begründen?

Gesetz vom 1. Juni 1891 § 1.

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Februar 1898 i. S. B. (Kl. u. Widerbkl.)
w. W. u. Gen. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. I. 377/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1891 sind für den Kläger in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen:

1. Unter Nr. 49275: „Mutter- und Mastdarmspiegel mit Celluloid-Schutzmantel.“

Nach der in der Anmeldung enthaltenen Beschreibung sind dies Mutter- und Mastdarmspiegel aus Glas mit Silberbelag, welcher zunächst durch einen Überzug aus Lack und Bleiweiß, sodann durch eine Spartelschicht geschützt, dann mit Asphalt überstrichen wird, worauf das Ganze mit einem fest anliegenden, nach bekanntem Verfahren aufgezogenen Schutzmantel aus Celluloid versehen wird.

2. Unter Nr. 49272: „Mutterrohr mit Celluloid-Schutzmantel“, d. h. ein ebenfalls aus Glas hergestelltes Instrument, dessen unterer, einzuführender Teil mit einem Mantel aus Celluloid umgeben ist.

Neu war nach Angabe des Klägers der Schutzmantel aus Celluloid. Dieser war angeblich dazu bestimmt und geeignet, vermöge seiner Elasticität und Zähigkeit die schädlichen Einwirkungen äußerer Gewalt zu vermindern oder ganz aufzuheben, insbesondere im Falle eines Bruches das Zersplittern und das Eindringen von Splintern in den

Körper zu verhindern, während er vermöge der Härte und Glätte, sowie wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen Säuren auch eine den ärztlichen Anforderungen genügende Reinigung des Instrumentes mit scharfen Substanzen zulassen sollte. Nach Behauptung des Klägers wurden beide Muster von den Beklagten gewerbsmäßig nachgeahmt und verwertet. Kläger trug deshalb auf den Erlaß eines dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 entsprechenden Verbotes an. Die Beklagten bestritten neben anderen Einwendungen die Schutzzfähigkeit der eingetragenen Modelle und beantragten, unter Erhebung einer Widerklage, die Klage abzuweisen und den Kläger zu verurteilen, in die Löschung der erwähnten Gebrauchsmuster zu willigen.

Von dem Landgericht wurde nach beiden Anträgen der Beklagten erkannt, und die vom Kläger eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Seiner Revision ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 sollen Modelle von Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenständen oder Teilen derselben geschützt werden, welche einen neuen, bisher noch nicht gekannten gewerblichen Gebrauchsnutzen gewähren (§ 1). Der Schutz kann mithin nur für Modelle verlangt werden, die einen technischen Fortschritt enthalten, und deren Herstellung — ebenso wie die durch das Patentgesetz zu schützenden Erfindungen — nicht das Erzeugnis einer nur handwerksmäßigen Übung, sondern das Ergebnis einer geistigen Thätigkeit ist. Diese Voraussetzungen würden vorliegen, wenn die oben wiedergegebenen Behauptungen des Klägers über die Vorzüge der geschützten Instrumente richtig sein sollten. Daß dies der Fall sei, wird durch die von ihm dem Berufungsgericht überreichten, im Thatbestand des angefochtenen Urteils erwähnten Äußerungen . . . bescheinigt. Erörtert ist indes diese Frage noch nicht; auch sind Sachverständige, denen die für die Beantwortung erforderliche Sachkunde innewohnt, noch nicht vernommen worden. Es wird deshalb hierüber zu befinden sein.

Im übrigen sind die Erfordernisse des vom Kläger verteidigten Schutzes unter der Voraussetzung, daß Celluloidmäntel — was anscheinend bisher noch zweifelhaft gelassen ist — noch nicht bekannt waren, schon jetzt als vorliegend anzuerkennen. Die Urteile der Vor-

instanzen beruhen auf der Erwägung, daß sowohl Mutterspiegel als Mutterrohre schon lange in Gebrauch gewesen seien, die Form der geschützten Rohre aber die alte geblieben sei; daß ferner auch Mäntel schon bekannt gewesen seien, Kläger also nur ein anderes Material für seine Mäntel gewählt habe, und dieses nicht schutzfähig sei.

Diese Erwägung wird indes dem Gesetze vom 1. Juni 1891 nicht gerecht und findet auch in den Urtheilen des erkennenden Senates vom 8. Juli 1895 und vom 23. Oktober 1895,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 35 S. 90, Bd. 36 S. 16,

keine Stütze. Allerdings will das Gesetz vom 1. Juni 1891 nur gewerbliche Formverbesserungen bekannter Gegenstände schützen und geht davon aus, daß nur die in der neuen Formgebung bestehende gewerbliche Leistung den Musterschutz genießen soll. Beides ist in dem lehterwähnten Urteil ausgesprochen. Es handelte sich damals um die Frage, ob Maschinen, und ob der bei der Handhabung eines Arbeitsgerätes sich vollziehende Arbeitsvorgang gebrauchsmusterschutzfähig seien. Dies wurde verneint, und dabei wurde hervorgehoben, daß nur diejenige neue Anordnung musterschutzberechtigt sei, welche sich in einer neuen äußeren Form darstelle. Ob jedoch eine neue Form auch durch Verwendung eines bisher nicht benutzten Materials hergestellt werden könne, kam damals nicht in Betracht. In dem Urteil vom 8. Juli 1895 stand zur Frage, ob die Herstellung von Korsettstangen u. dgl. aus Celluloid, statt aus Fischbein, schutzfähig sei. Dies wurde verneint; denn die Befugnis zur Verwendung eines bekannten Stoffes für Zwecke, die Jedermann kennt, dürfe nicht ein Einzelner ausschließlich beanspruchen. In dem Urteil wird indes hervorgehoben (S. 92): „Die Neuanwendung bekannten Materiales entspricht in dieser Ausdehnung dem Gesetze nicht.“ Ferner wird (S. 94) gesagt: „Daß das Material . . . allein keine neue Gestaltung, noch weniger eine neue Anordnung oder Vorrichtung bildet“, und: „So fehlt einer Anordnung doch die Neuheit, wenn sie nichts thut, als die bekannten physikalischen Eigenschaften eines bekannten Stoffes für einen bekannten Zweck in bekannter Form anwendet.“ Am Schlusse des Urteils wird endlich bemerkt: „Die Frage, ob die Anwendung neuen Stoffes für bekannte Gestaltungen und in bekannten Formen, oder die Neuanwendung eines bekannten Stoffes unter Benutzung nicht bekannter physikalischer Eigenschaften desselben für be-

kannte Formen unter das Gesetz vom 1. Juni 1891 fallen kann, ist nicht zu entscheiden.“

Um eine Frage solcher Art aber handelt es sich im vorliegenden Falle. Wichtig ist es, daß die geschützten Röhre in ihrer äußeren Form nicht von den bisher üblichen abweichen. Wichtig ist es ferner, daß ihre Gestaltung auch insofern nichts Neues bietet, als schon früher sowohl Mutterpiegel als Mutterröhre mit Schuzmänteln, aus verschiedenen Schichten bestehend, bekannt gewesen sind. Wichtig ist endlich, daß das Celluloid, in dessen Verwendung die Neuheit liegen soll, ein längst bekannter Stoff ist, und daß für den Zweck, den Kläger durch seine Verwendung erreichen will, nicht neu entdeckte, sondern gleichfalls längst bekannte physikalische Eigenschaften dieses Stoffes benutzt werden. Alles dies ist jedoch nicht entscheidend; denn die in dem Urtheil vom 8. Juli 1895 offen gelassene Frage ist dahin zu beantworten, daß die Verwendung eines bestimmten Stoffes den Gebrauchsmusterschutz für ein Modell bedingen kann, nämlich dann, wenn der gewerbliche Vorteil, den das Modell bietet, eine beabsichtigte Folge der Verwendung gerade dieses Stoffes ist. Geschützt werden sollen neue Gebrauchsmuster, die von Wert sind, und neu ist ein Modell nicht nur dann, wenn es für den Anblick Abweichungen von den bisherigen Formen darbietet, sondern auch dann, wenn es wegen der Wahl des Stoffes die im Raume verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienenden Erfindungsgedankens ist.

Dies trifft für die geschützten Röhre nach den Angaben des Klägers zu. Kläger will nach langen Versuchen die Möglichkeit gefunden haben, die Röhre mit einem Mantel aus Celluloid zu überziehen. Durch diese Behauptung, die von dem Landgerichte offenbar mißverstanden worden ist, hat Kläger nicht Schutz für ein Verfahren, und noch dazu — da das Aufziehen eines Celluloidmantels, wie Kläger in seiner Anmeldung selbst sagt, längst bekannt war — für ein bekanntes Verfahren, verlangt; er hat vielmehr nur geltend gemacht, daß ihm zuerst das Überziehen einer Glasröhre mit Celluloid gelungen sei, er also ein neues Modell hergestellt habe; der Schutz dagegen ist für das Erzeugnis, das Rohr selbst, verlangt. Hierfür ist, unter Hervorhebung der oben erwähnten Eigenschaften, geltend gemacht, daß erst durch den Celluloidüberzug gelungen sei, wirklich brauchbare Röhre herzustellen, während die bisherigen, auch die mit

Lack überzogenen, insbesondere wegen der Möglichkeit von Brüchen in dem Überzug und der damit verbundenen Gefahr, ihrem Zweck nicht, oder doch nicht gehörig entsprochen hätten. Ist dies wahr, so sind die in Rede stehenden Rohre Gebrauchsmuster von neuer Gestaltung.

In Betracht käme dann nur noch eine von den Beklagten . . . aufgestellte Behauptung, daß das Überziehen der Mutterspiegel mit Lack, Bleiweiß, Spartel und Asphalt ihr Geschäftsgeheimnis gewesen sei, und Kläger ihnen dies entwendet habe. Nach Angabe des Klägers selbst müssen die Mutterspiegel zunächst mit Schichten dieser Stoffe versehen werden, bevor der Celluloidmantel aufgezo-gen werden kann. Es wird deshalb, was das Berufungsgericht ebenfalls zu entscheiden hat, in Frage kommen, ob jene, von dem Kläger in Abrede gestellte, Behauptung wahr ist, und im Falle der Bejahung, ob die erwähnten Schichten einen so wesentlichen Teil der geschützten Mutterspiegel bilden, daß auf dieses Gebrauchsmuster die §§ 4 Abs. 3. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 Anwendung zu finden hätten.“ . . .